

Geschäfte entschuldigen Herr Secretär Schenk und die Herren Abgg. Geyer, von Carlowitz (Falkenhain), von Schönberg, von Burgk und Golle; wegen Deputationsarbeiten Herr Abg. Sachse und wegen Unwohlseins Herr Abg. von Ferber.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum Berichte der vierten Deputation über die Petition des pädagogischen Vereins u. s. w. um Erlässung eines Pensionsgesetzes für die dienstunfähigen Volksschullehrer und um eine zeitgemäße Gehaltserhöhung der Lehrer des Landes. — Vorher ertheile ich noch dem Abg. von Kostitz-Paulsdorf das Wort.

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Unter 734 der Hauptregistrarbe ist der vierten Deputation eine Eingabe des Apothekers und Polytechnikers S. D. P. Meister in Stelzendorf zur Berichterstattung überwiesen worden. Das sehr umfangreiche Schriftstück, in welchem in den beleidigendsten Ausdrücken von Behörden und Privatpersonen gesprochen wird, ermangelt aller Beweise für die darin angeführten Thatsachen und ist nächstdem vollständig unklar; es schließt mit dem Gesuche an die Kammer:

„dieselbe wolle die Regierung ersuchen, ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz in Böhmiz im Herzogthum Mecklenburg zu nehmen, den oder die gegen ihn anhängigen Prozesse von dem Bezirksgericht Chemnitz wegzunehmen und in einem der schönburg'schen Gerichte verhandeln zu lassen. Ferner wolle die Regierung durch die Handels- und Gewerbekammer den bei ihm entstandenen Schaden ermittelt und taxiren lassen und ihm exclusive der Schadenersatz von 1870 Thlr. sammt Zins und Zins auf Zins verlegten Kosten vom Jahre 1854 eine Vergütung von 4000 Thlr. aus Steuern gewähren. Damit wolle er seine Gläubiger bezahlen, die Fabrik wieder aufnehmen, um sie verkaufen zu können. Dann aber wolle er sein Vaterland verlassen.“

Aus dem soeben Vorgetragenen ersieht die hohe Kammer, daß die Eingabe Meister's in mehrfacher Hinsicht unzulässig ist, und zwar nach §. 115 sub d, e und h der Landtags-Ordnung. Im Namen der vierten Deputation habe ich dies der hohen Kammer anzuzeigen. Uebrigens ist die Eingabe an beide Kammern gerichtet; sie wird daher noch an die Erste Kammer abzugeben sein.

Präsident Haberhorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige bewenden lassen, jedoch die Eingabe noch an die Erste Kammer abgeben? — Beschlossen. — Ich ersuche den Herrn Abg. von Reinhardt, der Kammer Bericht zu erstatten.

Referent von Reinhardt: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition des pädagogischen Vereins lautet folgendermaßen:

Es ist voranzuschicken, daß der unterzeichneten Deputation noch außerdem eine ebenmäßige Anschlußerklärung angeblich der Lehrer der Oberlausitz vorgelegen hat. Da dieselbe jedoch, abgesehen davon, daß solche fast wörtlich mit der Anschlußerklärung der Mitglieder der Weissenberg-Löbauer Lehrerconferenz übereinstimmt, ohne Unterschriften eingereicht worden ist, so konnte sie nach §. 115 sub a der Landtags-Ordnung, als unzulässig, hierbei nicht weiter in Betracht kommen.

Die eingangsgedachte Petition könnte nun an sich schon nur in ihrem zweiten Theile, insofern solcher auf eine Gehaltserhöhung der Lehrer gerichtet ist, der Berathung und Erwägung der unterzeichneten Deputation unterzogen werden, und sei hierbei nur beiläufig bemerkt, daß dieselbe, was ihren ersten Theil, den Erlaß eines Pensionsgesetzes für dienstunfähige Volksschullehrer, anlangt, durch das der Ständeversammlung zur Berathung und Erklärung inmittelst zugegangene königl. Decret vom 6. November 1867, einen Gesetzentwurf, die Emeritirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volksschulen betreffend, ihrer Erledigung zugeführt worden ist, weshalb die gedachten Petitionen bezüglich ihres ersten Theils an die mit Berathung vorgedachter Emeritirungsgesetzesvorlage beschäftigte erste Deputation der diesseitigen Kammer abzugeben gewesen sind.

Die Bittsteller haben nun darauf angetragen, den Lehrern des Landes dadurch eine Gehaltserhöhung zu Theil werden zu lassen:

- a) daß überhaupt höhere Schulgeldsätze, als die seitherigen, eingeführt werden möchten;
- b) daß der Wegfall des Abzugs der Schulgeldeinnehmergebühren von dem dem Lehrer zu gewährenden Schulgeldfixum angeordnet werde;
- c) daß bei Kirchschullstellen den Inhabern derselben das Einkommen vom Kirchendienste nicht mit dem Einkommen vom Schulanite hinführ möge angerechnet werden, und
- d) — vergl. die Petition der Weissenberg-Löbauer Lehrerconferenz — daß die Lehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten den Lehrern in größeren und großen Städten in Bezug auf die Alterszulagen ebenmäßiger zu stellen seien.

Die Deputation hat nun zuvörderst an die Spitze zu stellen, daß auch sie von der Ueberzeugung der nicht hoch genug anzuschlagenden Wichtigkeit eines gut und zweckmäßig geleiteten Volksunterrichts auf das Lebhafteste durchdrungen ist. Im Volksunterrichte gipfelt unbestritten mit einer der Kernpunkte des staatlichen Gedeihens, und es ist daher bei der Frage, daß und wie derselbe ertheilt werde, nicht nur jeder einzelne Staatsangehörige, jede Familie und Gemeinde, sondern auch der Staat selbst in seiner Gesamtheit theilhaftig. Hieraus folgt von selbst die Wichtigkeit des Standes derjenigen Organe, welchen die Pflicht des ertheilenden Volksunterrichts anvertraut ist, des Lehrerstandes, und es kann wohl als eines der Hauptmerkmale der vorgeschrittenen wahren Bildung der neueren Zeit, als einer der reellsten und segensreichsten Fortschritte in der staatlichen Entwicklung unseres Jahrhunderts angesehen werden, daß seitens der gesetzgebenden Factoren fast aller civilisirten Länder die Ueberzeugung mehr und mehr Platz gegriffen hat und auch mehr oder weniger zur practischen Ausführung